

Wählbar ist jeder Gemeinde-Wähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlr. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. Für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden. Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen. Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Wählbar sind sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung, auch diejenigen, welche in Gemeinden unter 1500 Einwohnern Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes sind. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten beauftragten Bezirksrath. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten. Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag). Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindevähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheit einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen. Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das

Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, so wie über andere Gegenstände, giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staats-Regierung erfordert wird. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten Neuwahl angeordnet werden. Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten. Die Mitglieder des Ausschusses haben jedoch ihre Functionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Stände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschloffen hat.

Außer vorstehenden Gesetzen wird noch das Polizeigesetz publizirt. Unter andern ist darin folgende Bestimmung: In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land- Stadt- oder Kreis-Gericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

Durch Königliche Kabinetsordre ist der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1850 in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision in Einnahme auf 94,174,380 Rthlr. und in Ausgabe auf 94,148,790 Rthlr. festgestellt worden.

Die feierliche Eröffnung des Erfurter Parlaments hat stattgefunden. Herr v. Radowiz hielt die Eröffnungs-Rede; Verfassung, Wahlgesetz, Additional-Akte nebst einigen andern Vorlagen wurden übergeben; in beiden Häusern traten die Alterspräsidenten, Hr. v. Frankenberg fürs Volks-, Hr. Eichhorn für's Staatenhaus in Funktion.